

Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 14. November 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0474-IM/a/2016

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10240/J betreffend "Unterschiedliche Bemessungsgrundlage für Grundumlagen der Wirtschaftskammer", welche die Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen am 14. September 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 bis 5 der Anfrage:**

Alle Fachverbände haben § 123 Abs. 11 WKG entsprechend für alle Bundesländer einheitliche und verbindliche Bemessungsgrundlagen für Grundumlagen festgesetzt.

Davon unabhängig besteht auf Basis der Bedeutung, die der VfGH in seiner Entscheidung vom 8. März 2016, V 136-141/2015, dem § 123 Abs. 11 WKG beimisst, in 21 Fachorganisationsschienen Anpassungsbedarf.

-

**Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:**

Im Rahmen des Aufsichtsrechts wird die Anpassung der betroffenen Grundumlagenordnungen überwacht.

**Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:**

Auf Bundesebene wurden die erforderlichen Beschlüsse bereits gefasst. Auf Landesebene ist vorgesehen, die noch ausstehenden Beschlussfassungen bis Ende November 2016 vorzunehmen.

Dr. Reinhold Mitterlehner

